

Kolloquium zu gesellschafts- rechtlichen Entscheidungen

- Wiederholung und Vertiefung -

Fall 5 - *ADAC*

PD Dr. Sebastian Mock, LL.M. (NYU)
Attorney-at-Law (New York)

A. Sachverhalt

Die Klägerin sind Rechtsschutzversicherer auf dem Gebiet des Verkehrsrechtsschutz, womit sie in Konkurrenz zur Beklagten stehen. Die Beklagte ist eine AG, die der ADAC e.V. 1977 gegründet hat und die ausschließlich Versicherungsleistungen für Mitglieder des ADAC anbietet. Daneben hat der ADAC e.V. noch weitere Tochtergesellschaften, die unternehmerisch tätig sind. Nach § 2 der Satzung des ADAC e.V. ist sein Zweck:

"die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrwesens und des Motorsports. In diesem Sinn wird er sich insbesondere für Fortschritte im Verkehrswesen, vor allem auf dem Gebiet des Straßenverkehrs, der Verkehrssicherheit und der Verkehrserziehung sowie für den Tourismus und den Schutz der motorisierten Verkehrsteilnehmer auch als Verbraucher einsetzen. Er wird auf die Verkehrspolitik Einfluss nehmen, im übrigen sich aber jeder parteipolitischen Betätigung enthalten. Er verfolgt diese seine Zwecke und Ziele in ständigem Austausch von Erfahrungen mit seinen Mitgliedern und setzt sich für diese und deren Aufklärung und Beratung ein, wobei er auch ihre Interessen als Verbraucher wahrnimmt. Er vertritt die Interessen des deutschen Kraftfahrwesens und des Motorsports auch dem Ausland gegenüber und wahrt die Interessen seiner Mitglieder durch Mitarbeit in den einschlägigen internationalen Verbänden in Zusammenarbeit mit ausländischen Kraftfahrvereinigungen."

Die Kl. haben beanstandet, das ihnen die Bekl. in unlauterer Weise Konkurrenz machten. Mit ihrer Klage verlangen sie Unterlassung und Feststellung der Schadensersatzpflicht der Bekl.

(angelehnt an BGH v. 29.9.1982 - I ZR 88/80 (ADAC), BGHZ 85, 84 = NJW 1983, 569)

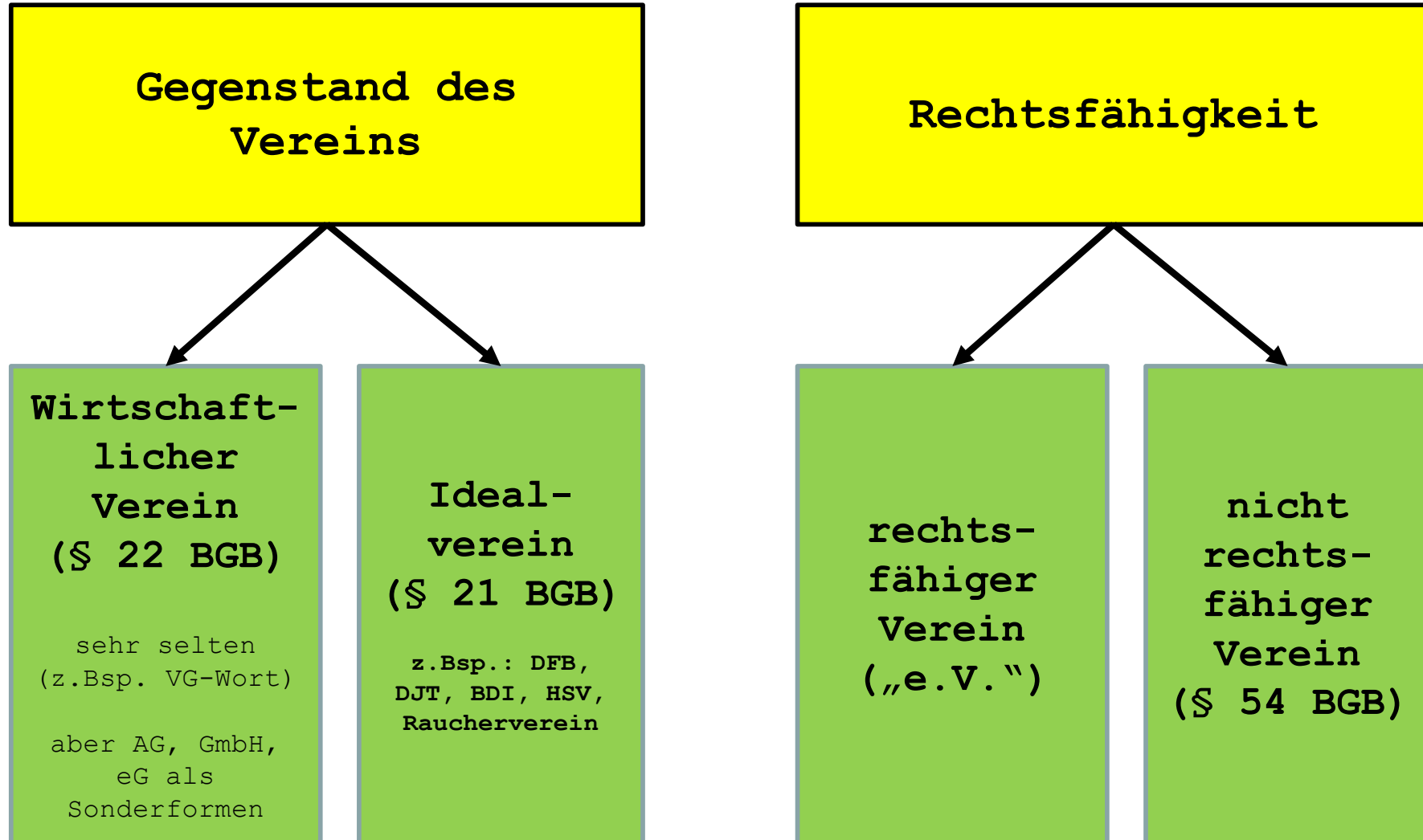
B. Hintergrund der Entscheidung

I. Historische Entwicklung

- zunehmende Bildung politischer und patriotischer Vereine in der napoleonischen Zeit in Deutschland → Namenswahl „Verein“ aufgrund seinerzeitigen geringeren Verdachts einer politischen Betätigung als bei *Club* oder *Gesellschaft*
- genereller und sich verschärfender Konflikt zwischen Vereinswesen als Ausfluss der Versammlungsfreiheit und der staatlichen Überwachung
- Versuch der staatlichen Kontrolle des Vereinswesens aufgrund der typischerweise bestehenden politischen Wirkungskraft von Vereinen während des 19. Jahrhunderts (z.Bsp. ADAV [Allgemeiner Deutscher Arbeiterverein] als Vorläufer der späteren SAP bzw. SPD)
- Kompromisslösung bei der Schaffung des BGB
 - generelle Vereinsfreiheit
 - aber: Erfordernis der staatlichen Registrierung mit der Sanktion der Anwendbarkeit der Regeln über die GbR (§ 54 BGB) → Registrierung vor allem aller politischen Parteien und Gewerkschaften (!)

B. Hintergrund der Entscheidung

II. Vereinszweck und Zulässigkeit



B. Hintergrund der Entscheidung

II. Vereinszweck und Zulässigkeit

Grundsatz:

- kein Verein mit Ausrichtung auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ohne staatliche Verleihung (§ 22 BGB)
- Vorrang des AktG, GmbHG, GenG und VAG
- Zulässigkeit des wirtschaftlichen Vereins nur, wenn andere Körperschaftsform unzumutbar
- Sanktion: (theoretisch) Amtslöschung wegen Rechtsformverfehlung

Ausnahmen:

- wirtschaftliche Tätigkeit stellt nicht den Hauptzweck dar (so genanntes Nebenzweckprivileg) und sie im Dienst des Idealzwecks steht → Bsp. Gastronomische Tätigkeit eines religiösen Vereins; Bundesligavereine (str.)

B. Hintergrund der Entscheidung

III. Finanzverfassung

- kein Bestehen eines Mindestkapitals oder vergleichbarer Schutzmechanismen
- Bestehen einer Insolvenzantragspflicht (§ 42 II BGB, vgl. aber auch § 15a VI InsO)
- kein Bestehen einer Publizität der Rechnungslegungsunterlagen
- besonderes Problem der Bildung von Vereinskonzernen → Ausnutzung des geringeren Gläubigerschutzes?



deutlich geringer Gläubigerschutz bei Vereinen

MITGLIEDER VERSAMMLUNG

SONNTAG, 25. MAI 2014

**11:00 UHR - EINLASS AB 9:00 UHR
IMTECH ARENA - WESTTRIBÜNE**

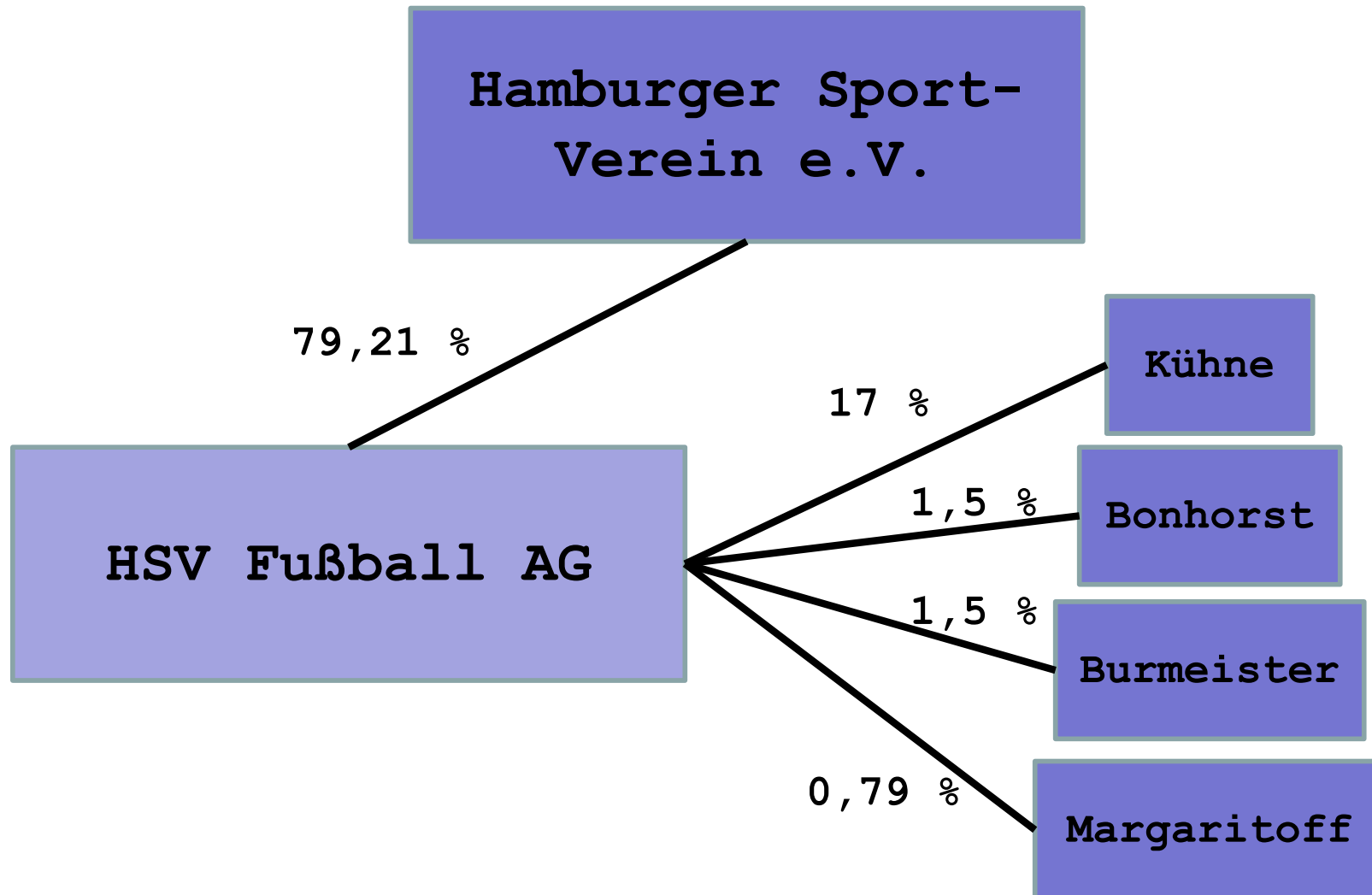
NUR DER HSV ★



**Ausgliederung der Abteilung Profi-Fußball
in eine Aktiengesellschaft
(als Tochtergesellschaft des HSV e.V.)**

B. Hintergrund der Entscheidung

IV. Vereinskonzerne



C. Lösung des Gerichts

- kein Vorliegen eines Gesetzesverstößes durch die wirtschaftliche Tätigkeit aufgrund der vereinsrechtlichen Zulässigkeit
- Tätigkeit der Tochter-AG als eigenständige Tätigkeit gegenüber der Tätigkeit des Vereins
- Beschränkung der wirtschaftlichen Tätigkeit aus Gründen des Gläubigerschutzes aufgrund der abweichenden Vorschriften im Bezug auf die Mindestkapitalausstattung, die Bilanzierungs-, Publizitäts- und Prüfungspflichten sowie über die - unbeschränkbare - Vertretungsmacht der organ-schaftlichen und bevollmächtigten Vertreter
- Vermengung des Interesses des Alleingesellschafters (Ver-
ein) mit denen der Tochter-AG nicht ausreichend →
konzernrechtlicher Gläubigerschutz über die Haftung nach §
317 AktG (keine Schlechterstellung bei einem Verein als
herrschendes Unternehmen)
- Aufrechterhaltung des sogenannten Nebenzweckprivilegs, das
vorliegend tatbestandlich gegeben ist → keine Umgehung

D. Heutige Rechtslage

- Verwendung dieses Modells im Profifußball bzw. -sport
- Massenphänomen der Kindergärten als wirtschaftlich tätige Idealvereine
- Indizwirkung der Anerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit nach §§ 51 ff. AO für die Frage der Erfüllung des Nebenzweckprivilegs (BGH v. 16.5.2017 – II ZB 7/16, NZG 2017, 705)



Entstehung sogenannter Vereinskonzerne
als zunehmendes Problem des deutschen
Gesellschaftsrechts